



Merkblatt für RepetentInnen: Fachfrau/Fachmann Apotheke EFZ

Merkblatt für RepetentInnen gemäss Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Fachfrau Apotheke / Fachmann Apotheke mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 09.07.2021 (Stand 01.04.2024) & Verordnung über die Berufsbildung (BBV vom 19.11.2023, Stand 01.07.2024)

1) Gesetzliche Grundlagen

a) BBV: Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2023, Stand 1. Juli 2024

Art. 32 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
(Art. 34 Abs. 2 BBG)

Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.

Art. 33 Wiederholungen von Qualifikationsverfahren

¹ Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Bereits früher bestandene Teile müssen nicht wiederholt werden. Die Bildungserlasse können für die Wiederholungspflicht strengere Anforderungen aufstellen.

² Termine für die Wiederholung werden so angesetzt, dass den zuständigen Organen keine unverhältnismässigen Mehrkosten entstehen.

Art. 34 Bewertung
(Art. 34 Abs. 1 BBG)

¹ Die Leistungen in den Qualifikationsverfahren werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

² Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

³ Die Bildungserlasse können andere Bewertungssysteme vorsehen.

**b) BIVO: Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau Apotheke /
 Fachmann Apotheke mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 9. Juli 2021
 (Stand 1. April 2024)**

Art. 18 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens
 mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 2 ½ Stunden; dafür gilt Folgendes:
 - 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft,
 - 2. die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen,
 - 3. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,
 - 4. der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 30 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche (HKB)	Gewichtung
1	Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden	30 %
2	Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsartikeln	20 %
	Organisieren und Ausführen administrativer Aufgaben	
3	Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen	20 %
4	Fachgespräch	30 %

- b. Berufskennnisse, im Umfang von 2 Stunden; dafür gilt Folgendes:
 - 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft,
 - 2. der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche und wird schriftlich geprüft in nachstehender Dauer und mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden	100 Min.	80 %
	Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsartikeln		
	Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen		
2	Bewirtschaften von Medikamenten und anderen Produkten	20 Min.	20%
	Organisieren und Ausführen administrativer Aufgaben		

- c. Allgemeinbildung; der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁸ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;
- b. der Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- c. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Berufskennntnisse: 20 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;
- d. Erfahrungsnote: 20 %.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a. Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen: 70 %;
- b. Note für die überbetrieblichen Kurse: 30 %.

⁴ Die Note für den Unterricht in den Berufskennntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten.

⁵ Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der drei benoteten Kompetenznachweise.

Art. 20 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennntnissen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

⁴ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch von überbetrieblichen Kursen wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 21 Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges
(Spezialfall)

¹ Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

² Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Berufskennntnisse: 40 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %.

c) Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (Version vom 27. April 2006, Stand 4. März 2014)

Art. 7 Teilbereiche

Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- a. bei der drei- und der vierjährigen beruflichen Grundbildung aus:
 1. der Erfahrungsnote,
 2. der Vertiefungsarbeit,
 3. der Schlussprüfung;
- b. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus:
 1. der Erfahrungsnote,
 2. der Vertiefungsarbeit.

Art. 8 Abschlussnote

¹ Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimale gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die Teilbereiche nach Artikel 7.

² Ihr Anteil an der Gesamtnote des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder des Berufsattests beträgt mindestens 20 Prozent.

Art. 9 Erfahrungsnote

¹ Die Erfahrungsnote bewertet die Kompetenzen der Lernenden in allen Lernbereichen der Allgemeinbildung während der gesamten beruflichen Grundbildung.

² Der Schullehrplan regelt Form und Periodizität der Bewertung.

Art. 10 Vertiefungsarbeit

¹ Die Vertiefungsarbeit wird im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung erbracht.

² In der Vertiefungsarbeit wenden die Lernenden die in der Allgemeinbildung erworbenen Kompetenzen an.

³ Den besonderen Bedürfnissen der zweijährigen Grundbildung wird bei der Aufgabenstellung und bei der Bewertung Rechnung getragen.

⁴ Bewertet werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt und die Präsentation der Vertiefungsarbeit.

⁵ Der Schullehrplan regelt das Verfahren und die Kriterien der Bewertung.

⁶ Reicht eine lernende Person keine Vertiefungsarbeit ein, so wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.

Art. 11 Schlussprüfung

- ¹ Die Schlussprüfung findet im letzten Semester der beruflichen Grundbildung statt.
- ² Sie stellt fest, ob die konkretisierten Bildungsziele des Schullehrplans erreicht wurden.
- ³ Sie kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.
- ⁴ Der Schullehrplan regelt das Verfahren.
- ⁵ Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen.

Art. 13 Wiederholungen

- ¹ Das Qualifikationsverfahren kann zweimal wiederholt werden.
- ² Wird für eine Wiederholung die Berufsfachschule nicht mehr besucht oder weniger als ein Jahr erneut besucht, so bleiben die Erfahrungsnote und die Note für die Vertiefungsarbeit bestehen.
- ³ Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahres den Unterricht in der Allgemeinbildung, so zählen für die Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten.

d) Notenformular: Fachfrau/Fachmann Apotheke EFZ – Notengewichtung Art. 32

- | | |
|-----------------------|-----|
| a) Praktische Arbeit: | 40% |
| b) Berufskennntnisse: | 40% |
| c) ABU: | 20% |

(BiVo Art. 21, Abs. 2)

e) Notenformular: Fachfrau/Fachmann Apotheke EFZ

Qualifikationsbereiche ● Note / X Prüfung	Erfahrungsnoten und Prüfungen							Qualifikationsverfahren		Notenausweis Berechnung der Gesamtnote Gewichtung Fallnote
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Mittelwerte aus den Erfahrungsnoten	Positionsnoten; Noten im Qualifikationsbereich	Gewichtung	
1. Praktische Arbeit (VPA)										
1.1 Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden (HKB a)						x		●	30%	40% (zählt doppelt) Fallnote
1.2 Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsmitteln (HKB b), Organisieren und Ausführen administrativer Aufgaben (HK e1 - e2)						x		●	20%	
1.3 Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen (HKB c)						x		●	20%	
1.4 Fachgespräch (HKB a – e)						x		●	30%	
2. Berufskennnisse schriftliche Prüfung										
2.1 Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden (HKB a), Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsmitteln (HKB b), Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen (HKB c)						x		●	80%	20% Fallnote
2.2 Bewirtschaften von Medikamenten und Produkten (HKB d), Organisieren und Ausführen administrativer Arbeiten (HKB e)						x		●	20%	
3. Allgemeinbildung <small>(ab 01.01.2026 neue Verordnung)</small>										
3.1 Erfahrungsnote	●	●	●	●	●		:5 →	●	33.3%	20%
3.2 Vertiefungsarbeit						●	→	●	33.3%	
3.3 Schlussprüfung						x	→	●	33.3%	
4. Erfahrungsnote										
4.1 Unterricht in den Berufskennnissen	●	●	●	●	●	●	:6 →	●	70%	20%
4.2 Überbetriebliche Kurse		●	●		●		:3 →	●	30%	
Summe aller Noten										●
Gesamtnote	Summe aller Noten : 5 →									●

2) Bestimmungen RepetentInnen

a) Rep. mit Schulbesuch (mit und ohne Lehrvertrag möglich)

- Das QV kann maximal 2x wiederholt werden. (BBV Art. 33, Abs. 1)
- Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, muss er in seiner Gesamtheit wiederholt werden (Berufsschule: Berufskennnisse und ABU). (BiVo Art. 20, Abs. 2)
- Wird der Unterricht an der Berufsschule während zwei Semester wiederholt, zählen für die Berechnung der Erfahrungsnoten nur die neuen Noten (Berufskennnisse 5. & 6. Semester; ABU: 5. Semester) – dies gilt auch wenn die neuen ERFA-Noten tiefer ausfallen als die ursprünglichen Noten. (BiVo Art. 20, Abs. 3)
- ABU mit Schulbesuch: Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahres den Unterricht in der Allgemeinbildung, so zählen für die Erfahrungsnoten nur die neu erzielten Noten (d.h. 5. Semester). Es müssen folgende Leistungen erbracht werden: VA und mündliche Prüfung. (BiVo Art. 20, Abs. 2 / Verordnung SBFI Mindestvorschriften Allgemeinbildung Art. 10, Abs. 1 und Art. 13, Abs. 3)

b) Rep. ohne Schulbesuch

- Das QV kann maximal 2x wiederholt werden. (BBV Art. 33, Abs. 1)
- Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, muss er in seiner Gesamtheit wiederholt werden (Berufsschule: Berufskennnisse und ABU). (BiVo Art. 20, Abs. 2)
- Wird die Berufsschule nicht besucht, werden die bestehenden Erfahrungsnoten beibehalten (Berufskennnisse: 1. - 6. Semester. (BiVo Art. 20, Abs. 3)
- ABU ohne Schulbesuch: Es werden die bisherigen Noten (Erfahrungsnote und Vertiefungsarbeit) beibehalten (auch wenn ungenügend). Es wird lediglich die Prüfung wiederholt. (Verordnung SBFI Mindestvorschriften Allgemeinbildung Art. 13, Abs. 2)

c) Rep. Art. 32

- Das QV kann maximal 2x wiederholt werden. (BBV Art. 33, Abs. 1)
- Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, muss er in seiner Gesamtheit wiederholt werden (Berufsschule: Berufskennnisse und ABU). (BiVo Art. 20, Abs. 2)
- Es gelten keine ERFA-Noten. (BiVo Art. 21, Abs. 1)
- ABU mit Schulbesuch: VA und Abschlussprüfung müssen abgelegt werden. (BiVo Art. 20, Abs. 2 / Verordnung SBFI Mindestvorschriften Allgemeinbildung Art. 10, Abs. 1)
- ABU ohne Schulbesuch: Die bisherigen Noten (Vertiefungsarbeit) werden beibehalten (auch wenn ungenügend). Es wird lediglich die Abschlussprüfung wiederholt. (BiVo Art. 22, Abs. 2 / Verordnung SBFI Mindestvorschriften Allgemeinbildung Art. 13, Abs. 2)